

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte nach den Vorschriften der §§ 2 – 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern (28. Änderung – Teil A), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Altengeseke zu schaffen.

Der ca. 0,56 ha große Änderungsbereich liegt im Norden des Ortsteils Altengeseke der Gemeinde Anröchte. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich das seit längerer Zeit ungenutzte Sportlerheim Altengeseke, ein geschotterter Parkplatz, eine Rasenfläche sowie Teile eines Fußballfeldes. Im Norden des Fußballfeldes und an der Nordwestgrenze des Änderungsbereiches bestehen linienförmige Gehölzstreifen. Entlang der östlichen Grenze verläuft die Kreisstraße 59. Jenseits der Kreisstraße grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der Westgrenze erstreckt sich ein kleines Waldstück. Unmittelbar südlich dessen grenzen bestehende Wohnnutzungen entlang der Straße „Im Hang“ an.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte stellt derzeit den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Zur Umsetzung des Planungsziels (Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses) ist die Durchführung der 28. Änderung des FNPs – Teil A und damit die Änderung in „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ notwendig.

Gemäß §§ 2(4) i.V.m §1(6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden – unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter festgestellt, die nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht gelöst werden könnten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrgerätehaus“ wird der planungsrechtlich nachzuweisende Immissionsschutz insbesondere im Hinblick auf die südlich gelegenen Wohnnutzungen gutachterlich geprüft. Bei der immissionsrechtlichen

Beurteilung ist zu beachten, dass Feuerwachen als Anlagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten. Für diese Anlagen unterliegt nach Maßgabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nur der Normalbetrieb der Feuer- und Rettungswachen (z.B. Übung, Ausbildung, Wartung) einer immissionstechnischen Beurteilung. Die im Einzelfall durch Fahrzeugbewegungen, Alarmsignale, Martin-Hörner, etc. verursachten Geräuschimmissionen unterliegen hingegen keiner immissionstechnischen Reglementierung. In diesem Fall gilt das Gebot, die Geräuschbelastung für die Anwohner im unmittelbaren Umfeld so gering wie möglich zu halten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen gem. § 44 (1) BNatSchG mit Durchführung der Planung prognostiziert wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante 28. Änderung des FNP – Teil A der Gemeinde Anröchte keine Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde und somit die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn in den nachfolgenden Verfahren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu zählen z.B. das Verbot der Entnahme von Gehölzen während der Brutzeit und eine fachgutachterliche Kontrolle der eventuell betroffenen Gebäudeteile auf Fledermäuse.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans	29.09.2020
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses	15.12.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB	12.05.2021 bis 14.06.2021
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Rat der Gemeinde Anröchte	29.06.2021
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	06.07.2021
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB	15.07.2021 bis 18.08.2021
Feststellungsbeschluss der 28. Änderung des Flächennutzungsplans – Teil A durch den Rat der Gemeinde Anröchte	14.09.2021
Genehmigung der Bezirksregierung	16.09.2021
Bekanntmachung und Wirksamkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans	21.09.2021

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

• Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A geäußert worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen worden:

- Denkmalschutz
- Versorgungsleitungen
- Baugrund
- Vogelschutzgebiet
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutz
- Eingriffsregelung

Mit Blick auf die eingegangenen Stellungnahmen wird der Hinweis zum Denkmalschutz beibehalten.

Aufgrund der vorgetragenen Hinweise und Anregungen wurde u.a. eine Abfrage bei der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (ABU) gestellt, um die genauen Standorte der zu berücksichtigen Vogelarten zu ermitteln. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wurden die Protokolle A und B des Fachinformationssystems der FFH-Verträglichkeitsprüfungen der Unteren Naturschutzbehörde zugesendet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde zudem eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Art und Lage des Ausgleiches werden im Bebauungsplanverfahren genannt.

• Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil A geäußert worden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Denkmalschutz
- Versorgungsleitungen
- Schutzgebiete

- Artenschutz
- Eingriffsregelungen
- Immissionsschutz

Mit Blick auf die eingegangenen Stellungnahmen wird der Hinweis zum Denkmalschutz beibehalten.

Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Ergänzungen der vorhandenen Gehölzstrukturen werden begrüßt. Die FFH-Verträglichkeit und artenschutzrechtliche Zulässigkeit unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist nachvollziehbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Art und Lage des Ausgleiches werden im Bebauungsplanverfahren genannt. Eine gutachterliche Beurteilung der Schallimmissionen wurde beauftragt und wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ergänzt.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx den Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans – Teil A gefasst.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Coesfeld
Coesfeld, im August 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld